

Ausnahmegenehmigung nach dem im einzelnen bestimmten Fristablauf bis zu dem obengenannten Termin für verlängert.

Will der Verleger jedoch weiterhin die Ausstattung des Verlagswerkes verschlechtern, also nach dem vorgenannten Beispiel vom Halbleinen- zum Pappband oder vom Pappband zur Broschur übergehen, so bedarf es einer weiteren besonderen Ausnahmegenehmigung durch mich, soweit zu dieser Frage nicht eine besondere Entscheidung ergeht.“

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. K. Ludwig

Kriegsschäden an ausgeliehenen Leihbüchern

Wenn durch Kriegsschäden Leihbücher beim Entleiher verlorengehen, wird allgemein die Ansicht vertreten, der Inhaber der Leihbücherei habe auf jeden Fall einen Ersatzanspruch gegen den Entleiher, dieser sei also im Sinne des Kriegsschädenrechts der Geschädigte. Diese Ansicht trifft aber nicht den Regelfall, sondern nur den Ausnahmefall. Das ergibt sich aus folgenden rechtlichen Überlegungen, auf die ein Schreiben des Präsidenten des Reichskriegsschädenamts vom 3. November 1943 hinweist (abgedruckt in „Deutsche Verwaltung“ 1943, Seite 401, „Reichssteuerblatt“ 1944, Seite 368).

Rechtlich handelt es sich beim Entleihen von Büchern um einen Mietvertrag. Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen, ist der Entleiher für den untergegangenen Gegenstand nur ersatzpflichtig, wenn ihn an dem Untergang oder der Beschädigung ein Verschulden trifft. Besondere Vereinbarungen, die dem Entleiher eine weitergehende Haftung auferlegten, werden aber regelmäßig nicht getroffen.

Würde der Entleiher vertraglich die Gefahr für den zufälligen Untergang des Buches übernehmen, dann wäre er gemäß § 3 Kriegsschädenverordnung der Geschädigte. Als solcher könnte er den Antrag auf Entschädigung stellen. In diesem Falle würde der Inhaber der Leihbücherei nicht als Geschädigter in Betracht kommen. Würde er ja eingreifen, könnte er nur die Festsetzung der Entschädigung zugunsten des Entleihers betreiben.

Gilt aber der Regelfall, daß der Entleiher nicht für zufälligen Untergang des Buches aufzukommen hat, so kann auch die Entschädigung nicht zu seinen Gunsten festgesetzt werden, sondern nur zugunsten des Eigentümers. Hier wieder ist es möglich, daß der Entleiher — als Besitzer des Buches — zugunsten des Eigentümers den Entschädigungsantrag stellt. Aber so zu verfahren, hat keinen praktischen Wert, denn die Angabe über die wirkliche Schadenshöhe kann ja zuverlässig nur der Eigentümer des Buches machen.

Für die Praxis ergibt sich daraus, daß der Inhaber der Leihbücherei den Anspruch auf die Entschädigung für die bei den Entleihern untergegangenen Bücher zu verfolgen hat. Er wird sich eine Bestätigung verschaffen, daß das Buch bei dem Entleiher vernichtet wurde und dann den Antrag auf Entschädigung stellen.

Durchführung der Freizeitanordnung

Damit die Freizeitanordnung für Frauen, Schwerbeschädigte und minder leistungsfähige Personen vom 22. Oktober 1943 einheitlich durchgeführt wird, gibt der Reichsarbeitsminister im Reichsarbeitsblatt III Seite 62, eine Reihe Punkte für die Handhabung bekannt.

Es wird klargestellt, daß die etwaige *zusätzliche Freizeit* infolge Einsatzes zur Schadensbekämpfung im *Luftschutzbereitschaftsdienst* nicht auf den *Hausarbeitstag* angerechnet werden kann. Andererseits kann sich ein weibliches Gefolgschaftsmitglied, das zum Bereitschaftsdienst eingeteilt wird, nicht darauf berufen, daß es wegen Hausarbeitstages nicht zur Dienstleistung im Luftschutz verpflichtet sei. Die Betriebe haben nach Möglichkeit darauf zu sehen, daß Luftschutzdienst und Hausarbeitstag nicht zusammenfallen.

Zur Frage der Abgrenzung des Kreises der *Frauen mit eigenem Hausstand* wird festgelegt, daß Hausarbeitstage nur solche verheiratete und ledige Frauen mit eigenem Hausstand erhalten, die durch häusliche Arbeiten (Reinigen, Waschen, Kochen und dergleichen) stark beansprucht werden. Den Frauen mit eigenem Hausstand können u. a. Frauen ohne eigene Wohnung gleichgestellt werden, die alte oder gebrechliche Familienmitglieder zu betreuen haben, ferner Töchter, die bei Krankheit oder nach dem Tode der Mutter dem Vater die Wirtschaft führen.

Der Hausarbeitstag ist auch für solche Wochen zu gewähren, in die ein *gesetzlicher Wochenfeiertag* fällt, denn die Erledigung größerer Einkäufe, das Aufsuchen von Behörden, die Durchführung der Wäsche usw. können an Feiertagen nicht erledigt werden.

Bei *Betriebsverlagerung* bleibt der Anspruch auf den Hausarbeitstag, wenn die Frauen die bisherige Wohnung und ihre Angehörigen weiterhin zu betreuen haben. Bei *Verlust der eigenen Wohnung* bleibt ebenfalls der Hausarbeitstag, wenn die Frau durch häusliche Pflichten weiterhin in erheblichem Umfange beansprucht wird.

Verlag des Börsenblattes:

Betr.: Anzeigen-Höchstgröße im Börsenblatt

Von sofort an beträgt die Höchstgröße für Anzeigen im Innenteil und auf der zweiten, dritten und vierten Umschlagseite des Börsenblattes einheitlich eine $\frac{1}{8}$ Seite. Die Ausnahme, daß für die Ankündigung wissenschaftlicher Werke mit ausführlicher Inhaltsbeschreibung und für Anzeigen, in denen mehrere Werke zugleich angekündigt werden, der Raum einer $\frac{1}{6}$ Seite verwendet werden darf, ist aufgehoben.

Es wird klargestellt, daß der Anspruch auf den Hausarbeitstag auch bleibt, wenn die Leistung von *Vor- oder Nacharbeit* aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist. Die Bestimmung über die Vor- und Nacharbeit enthält nur eine Soll-Vorschrift. Wird Vor- oder Nacharbeit geleistet, so ist sie zuschlagfrei.

Der *Hausarbeitstag* kann auf *jeden Werktag*, auch auf den *Sonntag* gelegt werden, selbst wenn der *Sonntag* nachmittag arbeitsfrei ist. Vom Lohn oder Gehalt darf nur der Betrag für die tatsächlich ausfallenden Arbeitsstunden abgesetzt werden, der *Sonntag* also nicht als voller Tag.

Bei *Urlaubsgewährung* entfällt der Anspruch auf Hausarbeitstage innerhalb eines vierwöchigen Zeitraumes, wenn dieser Zeitraum durch Urlaub unterbrochen oder wesentlich verkürzt wird. Frauen, die Anspruch auf zwei Hausarbeitstage innerhalb von vier Wochen haben, behalten jedoch den Anspruch auf einen Hausarbeitstag, wenn sie in diesem Zeitraume dann mindestens zwölf Tage arbeiten. (Vgl. auch „Beitrag zur Durchführung der Freizeitanordnung“ von Oberregierungsrat Schmidt im Reichsarbeitsblatt V Seite 143 ff.)

Einteilung für den Luftschutzbereitschaftsdienst

In einer Anweisung vom 13. März 1944 hat der Reichsminister der Luftfahrt im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden den Luftschutz-Bereitschaftsdienst neu geregelt (Reichsarbeitsblatt I Seite 156).

Die *Häufigkeit der Heranziehung* ist erheblich heraufgesetzt worden. Männliche Jugendliche von 15 Jahren und weibliche Jugendliche bis 18 Jahre dürfen jetzt bis zu viermal, männliche Jugendliche von 16—18 Jahren bis zu achtmal innerhalb eines Monats herangezogen werden. Für weibliche Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre kann der Einsatz bis zu achtmal, für männliche Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre bis zu zehnmal im Monat erfolgen.

Weibliche Gefolgschaftsmitglieder mit ein oder zwei Kindern unter 14 Jahren und eigenem Hausstand dürfen nur bis zu viermal im Monat eingeteilt werden. *Ganz befreit* sind werdende Mütter, Mütter mit Kindern unter 3 Jahren oder wenigstens drei Kindern unter 14 Jahren im gemeinsamen Haushalt, ferner Frauen, die unter erschwerten Bedingungen arbeiten, sowie Frauen von Schwerbeschädigten, ferner *alle Jugendlichen unter 15 Jahren*.

Ist der Bereitschaftsdienst mit erheblicher Beanspruchung zur Schadensbekämpfung verbunden, so sind bei ganztägiger Beschäftigung mindestens sechs Stunden, bei Halbtagsarbeit mindestens drei Stunden *Freizeit* zu Beginn oder am Ende der folgenden Arbeitsschicht zu gewähren. Es ist also weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften nicht mehr in jedem Falle eine zusätzliche Freizeit im Anschluß an den Bereitschaftsdienst zu gewähren. Die infolge der zusätzlichen Freizeit ausfallenden Arbeitsstunden sind nach Möglichkeit durch Nacharbeit auszugleichen. Ist das nicht möglich, so haben die Gefolgschaftsmitglieder Anspruch auf Vergütung der ausfallenden Arbeitszeit.

Bei der Einteilung zum Bereitschaftsdienst ist ein Unterschied zwischen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie zwischen Offizieren und Mannschaften nicht zu machen. Die körperliche Leistungsfähigkeit und die berufliche Auslastung der Gefolgschaftsmitglieder sollen berücksichtigt werden. In Zweifelsfällen hat der örtliche Luftschutzleiter eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Soweit die Luftlage es erfordert, kann der örtliche Luftschutzleiter vorübergehend von den obengenannten Beschränkungen befreien, wenn sonst alle Möglichkeiten erschöpft sind.

Die Pflicht zur Teilnahme an dem Bereitschaftsdienst sowie die völlige oder teilweise Befreiung richten sich ausschließlich nach den genannten Bestimmungen.

Urlaub 1944 in der privaten Wirtschaft

Im Reichsarbeitsblatt I Seite 185, veröffentlicht der GBA die Anordnung über den Urlaub 1944 in der privaten Wirtschaft. Es ist die Anordnung für das Urlaubsjahr 1943 entsprechend anzuwenden, und es ergibt sich die gleiche Regelung wie für den Erholungsurlaub der Beamten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst (vgl. Börsenblatt Nr. 33 vom 29. April 1944, Seite 65).

Hauptredakteur: Dr. Hellmuth Langenbacher, Schömburg. — Stellvert. d. Hauptredakteurs: Georg v. Kommerstädt, Leipzig. — Verantwortl. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Postschloßfach 274/75. — Druck: Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11.

*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 11 gültig!